



Im Regierungsbezirk Düsseldorf wird zum

01.03.2027

gemäß Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) im folgenden Kehrbezirk ausgeschrieben:

Kehrbezirk Duisburg Nr. 32

Der Kehrbezirk umfasst ca. 2300 Liegenschaften in Duisburg Ruhrort, Hochfeld und Teilen von Rheinhausen.

Die Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt gemäß § 9 a Absatz 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich gemäß § 9 a Abs. 4 SchfHwG frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben, sofern die Bewerberin oder der Bewerber keinen persönlichen Härtefall vorbringen kann.

Eine Bewerbung ist **ausschließlich** über das folgende Schornsteinfeger-Online-Portal bis zum **22.09.2026** möglich:

<https://schornsteinfegerportal-fms.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger>

In Ausnahmefällen können schriftliche Bewerbungen zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere technische Störungen im Online-Bewerbungsportal.

Bei **Mehrfachbewerbungen** sind alle beworbenen Kehrbezirke in dem dafür vorgesehenen Formular auszuwählen. Dadurch ist die Eintragung aller Daten nur einmal erforderlich und bedeutet eine erhebliche Zeit- und Arbeitersparnis.

Die zuständige Behörde kann Bewerber oder Bewerberinnen bei unvollständigen, manipulierten oder wissentlich unrichtigen Bewerbungsunterlagen vom Bewerbungs-/Auswahlverfahren ausschließen.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 9 a Absatz 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Bewerberinnen und Bewerber haben **nur auf Verlangen** die unten aufgeführten Unterlagen elektronisch oder als **beglaubigte Kopie**, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Werden einzelne oder alle o. a. Nachweise in der mit der Aufforderung verbundenen Frist nicht vorgelegt, kann das zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Die nachfolgend aufgeführten, **nur auf Verlangen** vorzulegenden Unterlagen nach Nummer 1 und 6 bis 10 bzw. die Beglaubigungen, dürfen zur Zeit der Ausschreibung **nicht älter als drei Monate** sein.

1. tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und ggf. Angaben über geleisteten Wehr-/Zivildienst und Elternzeiten enthält,
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk,
3. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Arbeitszeugnisse und sonstige Nachweise (Bestellungsverfügungen) über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten
– **längstens für die letzten 15 Jahre bis zum Datum der Ausschreibung** –
5. Nachweise über den abgeleisteten Wehr-/Zivildienst oder in Anspruch genommene Elternzeiten, sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,
– **nur wenn der Dienst in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung erfolgte** –
6. schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
7. eine **aktuelle** schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme eines Bezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt,
8. schriftliche und unterzeichnete Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses,
10. schriftliche und unterzeichnete Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber
– Inhaber oder Inhaberin eines Bezirks ist oder war,

- zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört,
 - ob die Bestellung in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und
 - dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird;
11. von Bewerbern und Bewerberinnen den Nachweis einer Tätigkeit in einem nach dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbar einzelzertifizierten Betrieb; ggf. unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin in einem fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbstständige/r bzw. volle Monate als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen vollständig anerkannt. Zusätzlich kann für die Zeit bis zum 31.12.2020 der Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb verlangt werden. Sobald ein/e Selbstständige/r aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden für die/den Selbstständige/n keine Punkte und für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen die anteiligen Punkte berücksichtigt.
 12. Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z.B. Betriebswirt des Handwerks, gepr. Betriebswirt nach HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B.: Versorgungstechnik; Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk

(Hinweis: Der Lehrgang „Brandschutztechniker“ wird als Zusatzqualifikation mit 2 Punkten berücksichtigt, sofern der Lehrgang mindestens 160 Unterrichtsstunden umfasst hat. Lehrgänge zum Brandschutztechniker mit einem geringeren Umfang werden als berufsspezifische Fortbildung mit 0,2 Punkten pro Fortbildungstag berücksichtigt, sofern die Fortbildung in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung absolviert wurde),
 13. Nachweise über berufsspezifische Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung,
 14. Nachweise über berufsspezifische Dozententätigkeiten
 15. von derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhabern oder Bezirksinhaberinnen die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber oder die Bewerberin bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen,
 16. schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde, und wenn doch, bei welcher anderen Behörde, eine weitere Bewerbung eingereicht wurde,
 17. bei der Ausschreibung mehrerer Bezirke oder der Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke,

18. einen geeigneten Nachweis darüber, dass der Betrieb in den letzten sieben Jahren mindestens einer bzw. einem Auszubildenden eine abgeschlossene Ausbildung ermöglicht hat. Personenbezogene Daten von Dritten können bei Bedarf geschwärzt werden. Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den o.g. Voraussetzungen ausgebildet haben, erhalten dafür jeweils einen Punkt.
19. Bewerber oder Bewerberinnen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen haben, dass sie über die für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG).

Hinweis:

Für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **500,- Euro** erhoben.

Düsseldorf, 01.09.2026

Ansprechpartnerin: Susanne Wincek
E-Mail: susanne.wincek@brd.nrw.de
Telefon: 0211/475-3090
Telefax: 0211/875651031879